

Theorie der Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von
INO AUGSBERG und
MICHAEL W. MÜLLER

Recht – Wissenschaft – Theorie

17

Mohr Siebeck

Recht – Wissenschaft – Theorie

Standpunkte und Debatten

herausgegeben von

Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius,
Christoph Möllers und Andreas Voßkuhle

17



Theorie der Verfassungsgeschichte

Geschichtswissenschaft – Philosophie –
Rechtsdogmatik

Herausgegeben von

Ino Augsberg und Michael W. Müller

Mohr Siebeck

Ino Augsberg, geboren 1976; Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht sowie Co-Direktor des Hermann Kantorowicz-Instituts für juristische Grundlagenforschung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Michael W. Müller, geboren 1989; Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht mit einem Schwerpunkt auf Rechtsfragen der Digitalisierung an der Universität Mannheim, Habilitand an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Der Druck dieses Bandes wurde durch die Fritz Thyssen Stiftung gefördert.

ISBN 978-3-16-162198-7 / eISBN 978-3-16-162236-6

DOI 10.1628/978-3-16-162236-6

ISSN 1864-905X / eISSN 2569-4243 (Recht – Wissenschaft – Theorie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Reemers Publishing Services gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.



Nikolaos Gyzis, Historia, 1892, Privatsammlung (Abb.: Wikicommons).

Vorwort

Es gibt ein Bild von Nikolaos Gyzis, das „Historia“ heißt. Darauf ist eine sitzende, in ein weißes Obergewand gekleidete Figur zu sehen. In ihrer rechten Hand hält sie einen roten Pinsel. Mit ihm schreibt sie in ein großes aufgeschlagenes Buch, dessen Seiten im Übrigen noch leer sind, in Großbuchstaben das Wort „ARTIBUS“. Vor der Figur steht ein kleiner Junge. Er trägt eine schwarze Kutte mit hochgezogener Kapuze, darüber eine goldene Stola. Der Junge reicht der weißen Figur kaum bis zur Brust. Aber er stützt von unten mit seinem rechten Arm ihren Schreibarm; seine Fingerspitzen berühren ihr Handgelenk. In der linken Hand hält er eine Palette, zwei Pinsel sowie einen langen goldenen Stab, aus dessen oberen Ende Flammen schlagen. Wenn das Bild, wie man aufgrund des Titels (der auch im Bild selbst zu finden ist, er erscheint dort auf der rechten Seite des Bildhintergrundes, als ein offenbar in die Wand geritztes Wort) mutmaßen mag, eine Allegorie der Geschichte und der Geschichtsschreibung sein soll – welche Rolle kommt dann dem Knaben zu? Stützt er nur sanft den Arm der eigentlichen Schreiberin – oder führt er ihn gar? Wie könnte der Name des Jungen lauten?

Die nachfolgenden Beiträge lassen sich als Versuch lesen, aus unterschiedlichen Blickwinkeln auf diese Fragen einzugehen und dabei zugleich die Problemstellung zu spezifizieren: Welche Sichtweisen müssen auf welche Weise miteinander verknüpft werden, um jenen komplexen Prozess zu ermöglichen, der als Verfassungshistoriographie bezeichnet wird?

Die Beiträge beruhen auf Vorträgen, die auf einem Symposium gehalten wurden, das ursprünglich für den Sommer 2020 in den Räumen der Carl Friedrich von Siemens Stiftung in München geplant war, dann pandemiebedingt um ein Jahr verschoben werden musste und schließlich leider doch auch im Jahr 2021 nur online stattfinden konnte. Äußerer Anlass für dieses Symposium war der 60. Geburtstag von Stefan Koriath, der in den letzten Jahren an einer eigenen großen „Deutschen Verfassungsgeschichte“ gearbeitet hat. Dieser methodologisch hochreflektierten, aber zugleich auf die konkrete Arbeit am Material konzentrierten Darstellung (die nunmehr in Kürze bei Mohr Siebeck erscheinen wird) sollte unsere Veranstaltung Überlegungen an die Seite stellen, in denen die entsprechenden Reflexionen zum Verfahren über den Status einer notwendigen, aber dabei weitgehend implizit bleibenden Vorbedingung der Arbeit hinausgehend stärker selbständig in den Vordergrund gerückt werden.

Unser herzlicher Dank gilt allen, die durch ihre Vorträge und Diskussionsbeiträge die (trotz des digitalen Formats) sehr lebhaft und nach unserem Eindruck

ausgesprochen fruchtbare Diskussion im Rahmen des Symposiums und durch ihre ausgearbeiteten Beiträge schließlich auch den vorliegenden Band ermöglicht haben. Ferner danken wir der Siemens Stiftung und der Fritz Thyssen Stiftung für die engagierte Unterstützung des Symposiums und der daraus nun hervorgegangenen Publikation und dem Verlag Mohr Siebeck, der diese Publikation von Anfang an begleitet und tatkräftig unterstützt hat, insbesondere Daniela Taudt, Julia Caroline Scherpe-Blessing, Silja Meister und Tobias Weiß. Es freut uns sehr, dass der Band in der Reihe „Recht – Wissenschaft – Theorie“ erscheinen kann. Für die Aufnahme in die Reihe gilt unser Dank den Reihenherausgebern Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius, Christoph Möllers und Andreas Voßkuhle.

Kiel und Mannheim, im November 2022

Ino Augsberg
Michael Müller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
I. Einleitung	1
<i>Ino Augsberg/Michael W. Müller</i> Verfassungshistoriographie zwischen Geschichtswissenschaft, Philosophie und Rechtsdogmatik.	3
II. Verfassungsgeschichte und Geschichtswissenschaft	25
<i>Dieter Grimm</i> Verfassungsgeschichte und Geschichtswissenschaft.	27
<i>Gabriele Metzler</i> Zeitgeschichtliche Beobachtungen von Staat und Verfassung.	43
<i>Tim Neu</i> Inszenierte, vielfältige und vielzeitige Gefüge – Bausteine einer Theorie der Verfassungsgeschichte	53
<i>Anna-Bettina Kaiser</i> Szenen einer Ehe – Verfassungshistoriographie zwischen Geschichts – und Rechtswissenschaft	79
III. Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie	87
<i>Jens Kersten</i> Unbehagliche Beobachtungen von Staat und Verfassung	89
<i>Thomas Vesting</i> Verfassungsgeschichte als Entwicklungsgeschichte	111

IV. Verfassungsgeschichte und Verfassungsrecht	129
<i>Peter Michael Huber</i>	
Verfassungsgeschichte und Verfassungsrechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland	131
<i>Dieter Gosewinkel</i>	
Verfassung ohne Geschichtsschreibung	149
V. Verfassungsgeschichte und Verfassungsvergleichung.	165
<i>Justin Collings</i>	
Was nützt Verfassungsgeschichte – und wem?	167
<i>Tomonobu Hayashi</i>	
Zwischen Geschichtsphilosophie und Eigengesetzlichkeit des Rechts: Die Bedeutung der Verfassungsgeschichte für das japanische Verfassungsrecht	175
<i>Shu-Perng Hwang</i>	
Deutsche Verfassungsgeschichte und taiwanisches Verfassungsrecht	189
VI. Zusammenfassende Betrachtungen und Perspektiven	201
<i>Stefan Koriath</i>	
Verfassungsgeschichte – Gebiet und Karte.	203
<i>Oliver Lepsius</i>	
Neues Interesse an Verfassungsgeschichte – Schub für die Interdisziplinarität?	209
<i>Bernhard Schlink</i>	
Verfassungs-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte	217
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	221
Namensregister.	223

I. Einleitung

Verfassungshistoriographie zwischen Geschichtswissenschaft, Philosophie und Rechtsdogmatik

Zur Einführung

Ino Augsberg/Michael W. Müller

I. Verfassungshistoriographie als Aufgabe und Problem

1. Geschichtsschreibung und Rechtswissenschaft

Der Ausdruck „*Geschichte*“, so heißt es in Hegels (von seinem Sohn Karl und seinem Schüler und Berliner Lehrstuhlnachfolger Eduard Gans edierten) „Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte“,

„vereinigt in unserer Sprache die objective sowohl als die subjective Seite, und bedeutet ebensogut die *historiam rerum gestarum*, als die *res gestas* selbst; sie ist das Geschehene nicht minder, wie die Geschichtserzählung. Diese Vereinigung der beiden Bedeutungen müssen wir für höherer Art, als für eine bloß äußerliche Zufälligkeit ansehen: es ist dafür zu halten, daß Geschichtserzählung mit eigentlich geschichtlichen Thaten und Begebenheiten gleichzeitig erscheine; es ist eine innerliche gemeinsame Grundlage, welche sie zusammen hervortreibt.“¹

¹ *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Mit einem Vorwort von Eduard Gans und Karl Hegel. In: *ders.*, Sämtliche Werke. Jubiläumsausgabe in zwanzig Bänden, hrsg. v. Hermann Glockner, Bd. 11, Stuttgart-Bad Cannstatt, 5. Aufl. 1971, S. 97. Ungeachtet der im Übrigen philologisch mehr als zweifelhaften Kompilationstechnik von Karl Hegel und Eduard Gans (vgl. zu den „Quellen der Bearbeitung“ näher *Eduard Gans*, Vorwort. Zur ersten Ausgabe, in: *Hegel*, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, a.a.O., S. 1 ff. [v.a. 14 f.]) ist diese Formulierung offensichtlich authentisch, das heißt auf Hegel selbst zurückzuführen. Denn in dem mittlerweile in den Gesammelten Werken (GW) Hegels edierten Vorlesungsmanuskript Hegels aus dem Jahr 1830/31 (GW 18: Vorlesungsmanuskripte II [1816–1831], hrsg. v. Walter Jaeschke, Hamburg 1995, S. 192) heißt es nahezu wortgleich: „Geschichte vereinigt in unserer Sprache die objective sowohl und subjective Seite und bedeutet ebensowohl die *Historiam rerum gestarum* als die *Res gestas* selbst, die eigentlicher unterschiedene Geschichtserzählung als das Geschehene, die Thaten und Begebenheiten selbst. Die Vereinigung der beyden Bedeutungen müssen wir für höhere Art als für eine äußerliche Zufälligkeit ansehen; es ist dafür zu halten, daß Geschichtserzählung mit eigentlich geschichtlichen Thaten und Begebenheiten gleichzeitig erscheinen; es ist eine innerliche gemeinsame Grundlage, welche sie zusammen hervortreibt.“ Zu diesem Hegel’schen Gedanken auch *Werner Hamacher*, Über einige Unterschiede zwischen der Geschichte literarischer und der Geschichte phänomenaler Ereignisse, in: Marja Rauch/Achim Geisenhanslüke (Hrsg.), *Texte zur Theorie und Didaktik der Literaturgeschichte*, Stuttgart 2012, S. 163 ff. (164 ff.).

„Unsere Sprache“, in Gestalt des konkreten deutschen Wortes und der mit ihm verknüpften Äquivokationen, zeigt damit an, was das fragliche Phänomen der Sache nach auszeichnen soll.² Geschichtsschreibung ist demzufolge kein zusätzlicher Akt, der zu der Geschichte als einem ihm selbst gegenüber äußerlich bleibenden Gegenstand allererst hinzuträte, um ihn genauer zu betrachten und zu bestimmen. Das (Be-)Schreiben und das Beschriebene sind vielmehr auf eine offenbar spezifische Weise ineinander verflochten. Augenscheinlich wird etwas zu einem geschichtlichen Ereignis nicht bereits dadurch, dass es geschieht. Es wird zu einem solchen Ereignis erst dadurch, dass das Geschehen wahrgenommen und (weiter-)erzählt wird.³ Geschichte muss bezeugt, bezeichnet und berichtet werden,⁴ um als solche verstanden zu werden. Damit sind die Berichte zugleich Teil des Geschehens, von dem sie erzählen; sie können sich von diesem nicht in der Art einer neutralen Beobachterposition distanzieren. Präziser ausgedrückt muss man noch weiter differenzieren: Die Distanz ist danach gerade nicht als solche einfach zu leugnen. Aber sie kann nicht als gegeben bloß angenommen, wie selbstverständlich zugrunde gelegt werden. Sie muss vielmehr als Distanzierung aktiv vollzogen, das heißt als Distanz gesetzt werden. Der Schreibakt qua *historia rerum gestarum* begründet seine eigene Differenz gegenüber dem aufgeschriebenen Ereignis, den *res gestae*, indem er einen Unterschied zwischen Eigen- und Fremdzeit behauptet und in dem eigenen Schreiben festhält. Eben dadurch, durch diese temporale Differenzierung und Distanzierung, konstituiert er die Historizität des beschriebenen Geschehens – und unterläuft damit zugleich (das heißt: in einer weiteren Form von Zeitigung und Zeitlichkeit) wiederum jene Differenz, die er selbst etabliert.⁵

So gelesen, so beschrieben,⁶ nimmt der Hinweis auf die Doppeldeutigkeit der „Geschichte“ bereits eine These vorweg, die erst sehr viel später wieder, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, mit Bezug auf die Schwierigkeit, zwi-

² Vgl. zu den Problemen eines solchen Ansatzes, aber auch zur Berechtigung der Annahme der „Sprache als einem Konstituens des Gedankens“ näher *Theodor W. Adorno*, Auf die Frage: was ist deutsch, in: *ders.*, Gesammelte Schriften Bd. 10.2: Kulturkritik und Gesellschaft II, Frankfurt a.M. 1977, S. 691 ff. (701).

³ Vgl. allg. zur epistemologischen Relevanz des Erzählens *Albrecht Koschorke*, Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer Allgemeinen Erzähltheorie, Frankfurt a.M. 2012.

⁴ Vgl. *Alexander García Düttmann*, Uneins mit Aids. Wie über einen Virus nachgedacht und geredet wird, Frankfurt a.M. 1993, S. 93.

⁵ Vgl. zur Gegenwart als Ausgangspunkt des Historischen näher den Beitrag von *Thomas Vesting* i. d. Bd., mit Bezug auf Husserls Aufsatz über den „Ursprung der Geometrie“ (posthum zunächst veröffentlicht unter dem von Eugen Fink formulierten Titel „Die Frage nach dem Ursprung der Geometrie als intentionalhistorisches Problem, in: *Revue Internationale de Philosophie* 1 [1939], S. 203 ff.; wiederabgedruckt als „Beilage III“ in: *Husserliana* Bd. VI: Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie, hrsg. v. Walter Biemel, 2. Aufl., Den Haag 1962, S. 365 ff.). Allg. zur Pluritemporalität der Geschichte ferner den Beitrag von *Tim Neu* i. d. Bd.

⁶ Das heißt: in einer spezifischen Lektüre, der es nicht um eine exakte Rekonstruktion des Hegelschen Geschichtsverständnisses geht, sondern um ein anhand einer Hegel-Lektüre aufzuzeigendes mögliches Verständnis, das selbst an dem teilhat, was es beschreiben will. Erst recht nicht intendiert ist der Versuch einer (pseudo-)hegelianischen „Philosophie der Rechtsgeschichte“. Für einen solchen Versuch *Gerhard Dulkeit*, Philosophie der Rechtsgeschichte. Die Grundgestaltung des Rechtsbegriffs in seiner historischen Entwicklung, Heidelberg 1950.

schen den Tatsachen der Geschichte und ihrer Darstellung zu unterscheiden, vorgestellt und äußerst kontrovers diskutiert wurde⁷ und die dann beinahe ein weiteres halbes Jahrhundert später unter dem Titel der Notwendigkeit einer „metahistory“ und eines „emplotment“, das heißt einer mit ihrer Interpretation notwendig einhergehenden Fiktionalisierung und Diskursivierung der angeblich „reinen“ Fakten, erneut Anlass zu heftigen Debatten gab.⁸ Er hebt den performativen Charakter des historiographischen Schreibakts hervor.⁹

Hegels Hinweis auf die Verflechtung von Beschreibung und Beschriebenem steht damit zum einen im Gegensatz zu dem im Verlauf des 19. Jahrhunderts erfolgten Versuch, die Geschichtswissenschaft als eine objektive, in versuchter Analogie zu dem (angeblichen) Verfahren der Naturwissenschaften gerade durch die sichere Distanz zu ihrem Objekt bestimmte Wissenschaft zu begreifen.¹⁰ Der Hinweis ermöglicht aber zum anderen noch eine weitere Assoziation; er rückt die Geschichtsschreibung in die Nähe eines anderen Verfahrens, das seinerseits ebenfalls durch die Undurchführbarkeit einer klaren Unterscheidung von Teilnehmer- und Beobachterperspektive charakterisiert sein soll. Eben diese, negativ formuliert, gewisse Distanzlosigkeit gegenüber dem eigenen Untersuchungsobjekt, oder, positiv gewendet, die eigene Involviertheit in das Gesamtgeschehen kennzeichnet einer geläufigen Differenzierung zufolge auch die Rechtswissenschaft (in Form vor allem der Rechtsdogmatik) und die Rechtstheorie.¹¹ Beide

⁷ Vgl. *Ernst Kantorowicz*, Grenzen, Möglichkeiten und Aufgaben der Darstellung mittelalterlicher Geschichte. Ed. Eckhart Grünewald, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 50 (1994), S. 104 ff. Zu den Hintergründen und den folgenden Auseinandersetzungen näher *Eckhart Grünewald*, Sanctus amor patriae dat animum – ein Wahlspruch des George-Kreises? Ernst Kantorowicz auf dem Historikertag zu Halle a.d. Saale im Jahr 1939 (Mit Edition), in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 50 (1994), S. 89 ff.; sowie *Robert E. Lerner*, Ernst Kantorowicz. A Life, Princeton/Oxford 2017, S. 124 ff. Zur speziellen Geschichtsauffassung des George-Kreises, in Gestalt des Werks von Kantorowicz und vor allem Friedrich Gundolf, und der Frage, inwieweit man daran heute noch produktiv anschließen könnte, auch den Beitrag von *Thomas Vesting* i. d. Bd.

⁸ Vgl. *Hayden White*, Metahistory. The Historical Imagination in Nineteenth-Century Europe, Baltimore 1973. Als prägnante Zusammenfassung von Whites Ansatz etwa *Robert Doran*, Editor's Introduction. Humanism, Formalism, and the Discourse of History, in: *Hayden White*, The Fiction of Narrative. Essays on History, Literature, and Theory 1957–2007. Edited and with an introduction by Robert Doran, Baltimore 2010, S. IX ff. (XXVI): “to interpret facts is to ‘fictionalize’ them. Facts cease to be mere facts once they are interpreted or emplotted – that is, once they are transformed into a historical discourse.”

⁹ Vgl. zu diesem performativ-intervenierenden Aspekt allg. *Koschorke*, Wahrheit und Erfindung (Fn. 3), S. 23. Speziell mit Bezug auf die Geschichtswissenschaft und ihren etwaigen “cultural turn” ferner die Beiträge von *Gabriele Metzler* und *Tim Neu* i. d. Bd. Zur Konstruktion der Vergangenheit durch die Historiker ferner den Beitrag von *Dieter Gosewinkel* i. d. Bd., mit Verweis auf die entsprechenden Ausführungen von *Michael Stolleis*, Verfassungs(ge)schichten. Mit Kommentaren von Christoph Gusy u. Anna-Bettina Kaiser, Tübingen 2017, S. 20 ff. Zu Stolleis' Perspektive ferner *Michael Stolleis*, Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?, Basel 2008 (wiederabgedruckt in *ders.*, Ausgewählte Aufsätze und Beiträge, hrsg. v. Stefan Ruppert u. Miloš Vec, Frankfurt a.M. 2011, 2. Halbd., S. 1083 ff.).

¹⁰ Vgl. dazu nur, mit Bezug auf die besondere Stellung der Zeitgeschichte als sich etablierender historischer Subdisziplin, den Beitrag von *Gabriele Metzler* i. d. Bd.

¹¹ Vgl. etwa *Matthias Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein... Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis, Tübingen 2006, S. 16 ff.

lassen sich demnach in der Weise auf ihren Forschungsgegenstand ein, dass sie dessen Binnenlogik nicht grundsätzlich in Frage stellen und mit Hilfe rechts-externer Kategorien Kritik daran üben, sondern die interne Selbstwahrnehmung des Rechts als solche akzeptieren und im Grundsatz für das eigene Vorgehen übernehmen.¹²

Diese für Rechtstheorie und Rechtswissenschaft charakteristische Vorgehensweise soll dagegen zum einen nicht für die danach stärker von außen ansetzende Rechtssoziologie gelten, die die rechtlichen Phänomene mit Hilfe einer allgemein sozialwissenschaftlichen Methodik beobachtet und analysiert.¹³ Entsprechendes soll zum anderen zumal, einer tradierten, schon in neukantianisch inspirierten Entwürfen zu findenden Einteilung zufolge,¹⁴ für die Rechtsgeschichte gelten: Auch diese bewahrt sich danach in dem Maße, in dem sie nicht an den Auseinandersetzungen um die Geltungsfragen eines gegenwärtigen Rechtssystems beteiligt ist,¹⁵ einen Blick von außen und damit eine Distanz zu jener Binnenperspektive, die die aktiven Teilnehmer an den juristischen Diskursen aufweisen. Die Rechtsgeschichte partizipiert in dieser Hinsicht an dem unterstellten allgemeinen Charakter der Geschichtswissenschaft, die nicht als normative, sondern empirische, das heißt hier vor allem: in die eigenen Beschreibungen nicht involvierte Wissenschaft verstanden wird.¹⁶

Hegels Hinweis tritt dieser Form der Kontrastierung offenbar entgegen. Indem er eine strukturelle Eigenart betont, die beide Disziplinen auszeichnen soll, rückt er die durch das neukantianische Trennungsmodell klar unterschiedenen Bereiche von Geschichtsschreibung und Rechtswissenschaft doch wieder näher aneinander. Natürlich ohne sie als solche zu beseitigen, unterläuft er zugleich auch die scharfe Trennung zwischen Rechts- und Geschichtswissenschaft, deren Verhältnis zu Recht als so prekär beschrieben werden kann.¹⁷

¹² Vgl. zu einem entsprechenden Theoriebegriff auch den Beitrag von *Oliver Lepsius* i. d. Bd., der zugleich kritisch anmerkt, dass eine gewisse Beliebigkeit der Zuschreibung als „theoretisch“ auch darauf zurückzuführen sein dürfte, dass anders als bei der Rechtsgeschichte oder der Rechtsphilosophie die „Theorie“ in diesem Sinn keine zusätzlichen (v.a. auch: methodischen) Kenntnisse aus anderen Disziplinen voraussetzt.

¹³ Vgl. *Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein... (Fn. 11), S. 40 ff.

¹⁴ Vgl. zu einem entsprechenden Systematisierungsversuch etwa *Hermann Kantorowicz*, Die Rechtswissenschaft – eine kurze Zusammenfassung ihrer Methodologie, in: *ders.*, Rechtswissenschaft und Soziologie. Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre, hrsg. v. Thomas Würtenberger, Karlsruhe 1962, S. 83 ff. (92). Zur Einordnung der Rechtsgeschichte in die umfassendere Debatte um den Begriff des Rechts insgesamt ferner *ders.*, The Definition of Law, Oxford 1958.

¹⁵ Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen, als Verknüpfung von Verfassungsgeschichte und Verfassungsauslegung in den Debatten um „originalism“ bzw. „historische“ Auslegung, aus Sicht des deutschen und des US-amerikanischen Verfassungsrechts die Beiträge von *Peter Michael Huber* und *Justin Collings* i. d. Bd.

¹⁶ Vgl. zu dieser Gegenüberstellung etwa den Beitrag von *Dieter Grimm* i. d. Bd.

¹⁷ Vgl. zu diesem als „zerrüttet“ beschriebenen Verhältnis näher die Beiträge von *Dieter Grimm*, *Gabriele Metzler* und *Anna-Bettina Kaiser* i. d. Bd. Mit Blick auf die Unterschiede der disziplinären Herangehensweisen in den USA und in Japan ferner die Beiträge von *Justin Collings* und *Tomonobu Hayashi* i. d. Bd.

2. Die Eigenart der Verfassung und ihrer Geschichte

Die entsprechende Parallelität verstärkt sich in dieser Perspektive weiter, wenn mit der Verfassung ein Phänomen in den Blick genommen wird, das Hegel von einem bloß positivrechtlichen Gebilde klar abgrenzt und in eine erstaunliche Nähe zu der im Übrigen doch klar zurückgewiesenen „Historischen Rechtsschule“ setzt.¹⁸ In einer Nachschrift zu der Vorlesung über die „Philosophie des Rechts“ aus dem Jahr 1819/20 heißt es:

„Eine Verfassung ist überhaupt gar nicht als ein Gemachtes anzusehen. Die Verfassung muß seyn als das an und für sich seyende, welches über die Sphäre des Gemachtwerdens hinaus ist[.] Weil ein Volk ein geistiges ist und nicht ein Natürliches, so ist der Geist immer fortschreitend; in der Natur findet kein Fortschreiten statt. Ein Volk, das dem Weltgeist angehört bildet seine Verfassung fort. [...] Die Verfassung ist das substantielle Leben eines Volks, und alle seine Verhältnisse sind darin versenkt. [...] Wenn ein neuer Begriff im Leben eines Volkes eingeführt, wenn so zu sagen eine Verfassung a priori gegeben werden soll, so ist dies ein ganz oberflächlicher Gedanke.“¹⁹

Diese Bestimmung lässt sich zunächst als Absage an jede Art von Oktroi lesen: Verfassungen sind für Hegel – wie auch das bürgerliche Recht – notwendig Teil einer organischen Entwicklung, was für ihn allerdings eine Verschriftlichung in beiden Fällen nicht ausschließt.²⁰ Sie lässt sich darüber hinaus auch in einem scheinbar konservativen, dabei allerdings vorwiegend an die „Zähne der Censur“ gerichteten Sinn lesen, in dem mit dem entsprechenden Verweis eine durch revolutionäre Prozesse geschaffene Verfassung und die Forderung nach einer ausdrücklichen Verfassungsurkunde zurückgewiesen werden sollen.²¹

¹⁸ Dazu, aber auch zu den Unterschieden zwischen Hegels und Savignys Verständnis von der Geschichtlichkeit des Rechts, *Michael W. Müller*, *Zeit in Gesetzen erfasst* – G. W. F. Hegels Theorie der Kodifikation, Berlin 2022, S. 57 ff.

¹⁹ *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, *Vorlesungen über die Philosophie des Rechts I*. Wintersemester 1819/20 Nachschrift Johann Rudolf Ringier mit Varianten aus der Nachschrift Anonymus (Bloomington) und Nachschrift Anonymus (Bloomington) mit Varianten aus der Nachschrift Johann Rudolf Ringier, in: *GW 26.1: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts I. Kollegien der Jahre 1817/18, 1818/19, 1819/20*, hrsg. von Dirk Felgenhauer, Hamburg 2014, S. 331 ff. (530). Ähnlich heißt es in *ders.*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 274 (GW 14.1, hrsg. von Klaus Grottsch und Elisabeth Weisser-Lohmann, Hamburg 2009, S. 229): „Einem Volke eine, wenn auch ihrem Inhalte nach mehr oder weniger vernünftige Verfassung a priori geben zu wollen, – dieser Einfall übersähe gerade das Moment, durch welches sie mehr als ein Gedankending wäre. Jedes Volk hat deswegen die Verfassung, die ihm angemessen ist und für dasselbe gehört.“; dazu *Manfred Riedel*, *Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel*, Neuwied und Berlin 1970, S. 73; *Max Erdmann*, *Hegel über die verfassungsgebende Gewalt des Volkes*, *Rechtswissenschaft* 2020, S. 170 ff. (184); *Müller*, *Zeit in Gesetzen erfasst* (Fn. 18), S. 59.

²⁰ Vgl. zur Parallelität von Hegels Kodifikations- und Verfassungsverständnis *Walter Jaeschke*, *Die Vernünftigkeit des Gesetzes*, in: Hans-Christian Lucas/Otto Pöggeler (Hrsg.), *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der Europäischen Verfassungsgeschichte*, Stuttgart-Bad Cannstatt, 1986, S. 221 ff.; *Erdmann*, *Hegel* (Fn. 19), S. 185; *Müller*, *Zeit in Gesetzen erfasst* (Fn. 18), S. 59.

²¹ Vgl. zu dieser Spannung zwischen Hegels liberaler Konzeption und dem Zeitalter der Restauration näher *Klaus Vieweg*, *Hegel. Der Philosoph der Freiheit. Biographie*, München 2019, S. 454 ff. Zu Hegels „Revolutionsbegeisterung“ schon in der Tübinger Stiftszeit a.a.O., S. 66 ff.

Hegels Erläuterungen lassen aber noch eine dritte, noch weitergehende Deutung zu: Danach ist in der Zurückweisung des bloß „Gemachten“ implizit eine weitere Äquivokation angesprochen, die nun das Wort „Verfassung“ betrifft und auf dessen doppelte, de- ebenso wie präskriptive Bedeutung verweist.²² Auch und gerade wegen dieser Doppeldeutigkeit, die die Verfassung als ein juristisches und zugleich geschichtliches Phänomen markiert, muss danach die Auseinandersetzung mit diesem Phänomen ein performatives Geschehen sein, das immer schon in das interveniert, was es vordergründig nur neutral beschreiben will.²³ Besonders deutlich heißt es in Hegels „Enzyklopädie“: „Es ist der innewohnende Geist und die Geschichte, – und zwar ist die Geschichte nur seine Geschichte, – von welchen die Verfassungen gemacht worden sind und gemacht werden.“²⁴ Aus dieser Perspektive betrachtet nimmt Hegels Position erneut jüngere Debatten vorweg, die sich dem Phänomen „Verfassung“ mit Hilfe umfassenderer kulturwissenschaftlicher Verfahren annähern möchten.²⁵

3. Herausforderungen der Verfassungshistoriographie

Stellt man diese Situation in Rechnung, wird deutlich, warum gerade die Verfassungshistoriographie vor besonderen Schwierigkeiten steht und statt von „Verfassungsgeschichte“ im Singular zumal, das narrativ-fiktionale Element mitklingen lassend, nicht allein von „Verfassungs(ge)schichten“,²⁶ sondern auch

²² Dieter Grimm, Ursprung und Wandel der Verfassung, in: *ders.*, Die Zukunft der Verfassung II. Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung, Berlin 2012, S. 11 ff. (11).

²³ Das gilt dann nicht nur für einzelne besonders herausragende Institutionen, sondern allgemein. Vgl. aber auch speziell mit Bezug auf das Bundesverfassungsgericht den Beitrag von Dieter Gosewinkel i. d. Bd.

²⁴ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830), GW 20, hrsg. von Wolfgang Bonsiepen und Hans-Christian Lucas, Hamburg 1992, S. 513 f. Nicht unähnlich heißt es später bei Jacob Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen [1905], Stuttgart 1978 (hrsg. von Rudolf Marx), S. 7 (zit. auch bei Stefan Koriath, Deutsche Verfassungsgeschichte, Tübingen, i. E., Rn. 15): „Überall im Studium mag man mit den Anfängen beginnen, nur bei der Geschichte nicht. Unsere Bilder derselben sind meist doch bloße Konstruktionen, wie wir besonders bei Gelegenheit des Staates sehen werden, ja bloße Reflexe von uns selbst.“ Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung in Auseinandersetzung mit ihrem jeweiligen Gegenstand Ewald Grothe, Zwischen Geschichte und Recht, München 2009, S. 28 ff.

²⁵ Vgl. zu diesen Versuchen und ihren Grenzen näher den Beitrag von Tim Neu i. d. Bd. Zu einer Art anderer Vorgeschichte dieses Ansatzes unter dem Grundgesetz, mit Bezug auf die von Ernst Rudolf Huber vorgenommene Unterscheidung zwischen bloßer Verfassungsrechtsgeschichte und umfassender Verfassungsgeschichte (die letztlich auf Carl Schmitts Differenzierung zwischen Verfassung und Verfassungsgesetz zurückverweist), den Beitrag von Dieter Gosewinkel i. d. Bd. Zu Schmitts Neukonzeptionalisierung der Verfassungsgeschichte während der Zeit des Nationalsozialismus näher den Beitrag von Stefan Koriath i. d. Bd., mit Verweis auf Carl Schmitt, Über die neuen Aufgaben der Verfassungsgeschichte, in: *ders.*, Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar, Genf, Versailles 1923–1939, 4., korr. Aufl. Berlin 1994, S. 261 ff.

²⁶ Vgl. Stolleis, Verfassungs(ge)schichten (Fn. 9).

von „Verfassungsgeschichte(n)“ die Rede sein könnte.²⁷ Noch die Frage, was es überhaupt heißen kann, der Geschichte gerecht zu werden, muss sich nicht nur als selbst historisch bedingt verstehen.²⁸ Sie muss sich, schärfer noch, ebenso als historisch bedingend begreifen. Die Verfassungshistoriographie ist somit in einem doppelten Sinne „Gefangene der Zeit“²⁹. Diese doppelte Verwicklung unterminiert die übliche Sicherheit apophantischer Bestimmungen. Mit der bloßen Zurückweisung des Ranke’schen Ideals, „sein Selbst gleichsam auszulöschen“, um „nur die Dinge reden“ zu lassen³⁰ und auf diese Weise zu zeigen, „wie es eigentlich gewesen“³¹, ist es demnach nicht getan,³² weil die Performativität der eigenen Praxis sogleich die übliche Frage nach daraus zwangsläufig resultierenden inneren Widersprüchlichkeiten hervorruft und damit selbst noch die negative Sicherheit einer unbedingten Ablehnung des Historismus in Frage stellt. Umgekehrt muss sich die (Verfassungs-)Rechtsgeschichte, soweit dies möglich ist,³³ auch der Versuchung erwehren, „unser heutiges juristisches Verständnis [...] unreflektiert auf frühere Verfassungen und Epochen [...] zu übertragen.“³⁴

Diese Schwierigkeiten betreffen zudem nicht allein die historische Forschung im engeren, unmittelbar am Material arbeitenden Sinn, sondern ebenso den Versuch einer theoretischen Vermessung des Problemfelds. Denn auch die Theorie kann keine überlegen-distanzierte Beobachterposition für sich reklamieren, von der aus sie, ohne von den Eigentümlichkeiten des beobachteten Felds berührt zu werden, die Schafe von den Böcken scheiden könnte.³⁵ Ihre eigene historische Situierung – im aktiven wie passiven Sinn – untergräbt die Möglichkeit, scheinbar unbefangen beispielsweise einen seinerseits in einem speziellen Kontext verortete-

²⁷ Vgl. zu dieser Betonung der Geschichte im doppelten Sinn etwa eine der berühmtesten rechtshistorischen Arbeiten des 20. Jahrhunderts, *Harold Berman*, *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge, Mass., 1983, die schon das Vorwort mit dem Satz eröffnet: „This is a story of origins“ (a.a.O., S. v), um dann noch deutlicher zu Beginn der Einleitung zu erklären: „This book tells the following story“ (a.a.O., S. 1). Aus dem deutschen Sprachraum etwa *Marie-Theres Fögen*, *Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems*, Göttingen, 2. Aufl. 2003. Zur Pluralisierung der Geschichte zu Geschichten, allerdings weniger im narrativen Sinn, auch den Beitrag von *Oliver Lepsius* i. d. Bd.

²⁸ Vgl. zum Problem etwa *Ino Augsberg*, *Historische Gerechtigkeit*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 147 (2022), S. 7 ff. (27 ff.).

²⁹ Zu diesem Bild mit Blick auf die allgemeine Geschichtsschreibung *Christopher Clark*, *Gefangene der Zeit*, München, 2. Aufl. 2020, S. 19.

³⁰ *Leopold von Ranke*, *Englische Geschichte vornehmlich im 17. Jahrhundert*, Bd. 2, 4. Aufl. Leipzig 1877, S. 103.

³¹ *Leopold von Ranke*, *Geschichten der romanischen und germanischen Völker. Von 1494 bis 1514*, 2. Aufl., Leipzig 1874, S. VII. Vgl. dazu näher, mit Bezug auf die Verwicklungen von Historiographie und Staatstheorie, *Gabriele Metzler*, *Der Staat der Historiker. Staatsvorstellungen deutscher Historiker seit 1945*, Berlin 2018, S. 10 ff.

³² Vgl. dazu etwa den Beitrag von *Thomas Vesting* i. d. Bd.

³³ Dazu sogleich.

³⁴ *Korioth*, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (Fn. 24), Rn. 8. Allgemein *Fögen*, *Römische Rechtsgeschichten* (Fn. 27), S. 12 ff.

³⁵ Vgl. mit Bezug sowohl auf die Geschichts- wie die Rechtstheorie den Beitrag von *Tim Neu* i. d. Bd.

ten klassischen Autor mit einem sehr spezifischen eigenen Geschichtsverständnis als Gewährsperson für eine allgemeine Problembeschreibung heranzuziehen.³⁶

Der Theorie – und ebenso dem scheinbar zurückhaltenderen Modell einer „Theoretisierung“³⁷ – kommt damit nicht allein die Aufgabe und Funktion zu, ihrerseits die Aufgabe und Funktion und damit den „Mehrwert“ der Verfassungsgeschichte zu skizzieren.³⁸ Sie muss zumal und vorweg die (Un-)Möglichkeit der Verfassungsgeschichte reflektieren – und das heißt zugleich: Sie muss bedenken, dass diese (Un-)Möglichkeit sie ebenso sehr selbst betrifft, weil jede Theorie von der notwendigen Vorgängigkeit der Praxis heimgesucht wird und sich aus diesem Grund weder in die Ruhe einer bloßen Beobachtung (Theorie als *theoria*) noch die einer funktionalen Analyse (Theorie als Aufgabenbeschreibung und damit zugleich als Legitimierung³⁹) zurückziehen kann. Auch ein Verständnis von Theorie als methodologische Reflexion oder sogar als Methode der Verfassungsgeschichte und ihrer Historiographie ist danach zwar natürlich möglich,⁴⁰ und Entsprechendes gilt für eine Art Verdopplung der Perspektive, die im Sinn einer Historiographie der Historiographie es etwa unternimmt, eine „Geschichte der Geschichtsschreibung zum Grundgesetz“ zu schreiben (Theorie als historische Kontextualisierung).⁴¹ Keiner dieser denkbaren Varianten des Theorieverständnisses aber gelingt es, dem skizzierten Grundkonflikt zu entkommen, der in dem strukturellen Vorsprung und damit dem Primat der Praxis liegt.⁴²

Das erklärt vielleicht, warum die Frage nach einer „Theorie der Verfassungsgeschichte“ bislang nicht nur selten explizit gestellt wurde,⁴³ sondern sich sogar

³⁶ Vgl. zum Problem mit Bezug auf die Husserl'sche Kategorie der Lebenswelt auch den Beitrag von *Thomas Vesting* i. d. Bd.

³⁷ Vgl. entsprechend mit Bezug den Beitrag von *Tim Neu* i. d. Bd., mit Bezug auf *Hans Blumenberg*, *Lebenswelt und Technisierung* unter Aspekten der Phänomenologie, in: *ders.*, *Wirklichkeiten, in denen wir leben. Aufsätze und eine Rede*, Stuttgart 1981, S. 7 ff. (27 f.). Blumenberg setzt die an dieser Stelle angesprochene und erläuterte „Theoretisierung“ allerdings weitgehend mit der von ihm vorwiegend betrachteten „Technisierung“ gleich.

³⁸ Vgl. dazu den Beitrag von *Jens Kersten* i. d. Bd.

³⁹ Vgl. zu dieser Frage nach der Funktion oder der Suche nach der *raison d'être* der Verfassungsgeschichte die Beiträge von *Jens Kersten* und *Justin Collings* i. d. Bd. Zur entsprechenden Fragestellung ferner etwa *Oliver Lepsius*, *Über die Notwendigkeit der Historisierung und Kontextualisierung für die Verfassungsdogmatik*, in: Florian Meinel (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bonner Republik. Aspekte einer Geschichte des Bundesverfassungsgerichts*, Tübingen 2019, S. 119 ff.

⁴⁰ Vgl. dazu etwa, mit Blick auf die deutsche und die in gewisser Hinsicht inverse amerikanische Debatte – Verfassungsgeschichte nicht nur als „Objekt“ der Theorie, sondern zumal als „Quelle und Inspiration“ für diese –, den Beitrag von *Justin Collings* i. d. Bd.

⁴¹ Vgl. dazu näher den Beitrag von *Dieter Gosewinkel* i. d. Bd. Mit Blick auf die US-amerikanische und die japanische Entwicklung ferner die Beiträge von *Justin Collings* und *Tomonobu Hayashi* i. d. Bd.

⁴² Vgl. dazu allg. aus rechtstheoretischer Sicht *Karl-Heinz Ladewig*, *Die Textualität des Rechts. Zur poststrukturalistischen Kritik des Rechts*, Weilerswist 2016.

⁴³ Vgl. die Beobachtung bei *Tim Neu* i. d. Bd. Im Titel bislang – soweit ersichtlich – einzig *Hans Boldt*, *Otto Brunner. Zur Theorie der Verfassungsgeschichte*, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 13 (1987), S. 39; auch hierzu *Neu*, a.a.O. Im Abstract angesprochen ist eine „allgemeine Theorie der Verfassungsgeschichte“ zudem bei Reinhard Mußgnug (Red.), *Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte*, *Der Staat*, Beiheft 3, Berlin 1993.

Namensregister

- Ackerman, Bruce 170
Adams, Henry 167
Adenauer, Konrad 40, 46
Alexander der Große 126
Arndt, Adolf 156, 173
Augsberg, Ino 70
- Bachelard, Gaston 112, 122
Baecker, Dirk 96
Bancroft, George 167 f.
Beard, Charles 167
Beck, Ulrich 107
Benda, Ernst 173
Bennett, Jane 67
Birke, Adolf Matthias 30 f.
Bismarck, Otto von 46, 133, 182
Blumenberg, Hans 54, 62, 65, 70, 95
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 41, 153–155
Boldt, Hans 155, 157, 159 f.
Bolz, Norbert 185
Botzenhart, Manfred 158
Brandt, Willy 133
Brüning, Heinrich 82
Brunner, Otto 154, 184
- Caesar, Gaius Julius 126 f.
Canguilhem, Georges 113
Cassirer, Ernst 59
Clark, Christopher M. 79
Collings, Justin 24, 85, 209, 213
Conze, Eckart 30, 36 f.
- Darwin, Charles 91 f., 121
Dehler, Thomas 173
Deleuze, Gilles 67, 119
Dreier, Horst 79 f., 82–84
Droysen, Johann Gustav 114
- Ebert, Friedrich 83, 145
Ehrenberg, Alain 103, 106
Elias, Norbert 65
Elisabeth I. von England 68
Erhard, Ludwig 36 f., 104
- Fink, Eugen 111
Fleck, Ludwik 112, 122
Flusser, Vilém 185
Forsthoff, Ernst 41, 150
Foucault, Michel 215
Frankenberg, Günter 116
Freud, Sigmund 92
Friedrich II. 126
Frotscher, Ingo 160
- Gans, Eduard 3
George, Stefan 126
Gerber, Karl von 176
Goethe, Johann Wolfgang von 126
Gosewinkel, Dieter 24, 211
Grimm, Dieter 23, 43
Grothe, Ewald 153
Guattari, Félix 67, 119
Gumbrecht, Hans-Ulrich 126
Gundolf, Friedrich 126 f.
Günther, Frieder 153
Gyzis, Nikolaos VII
- Habermas, Jürgen 41
Häberle, Peter 60, 84
Hartog, François 126
Hartung, Fritz 155
Hayashi, Tomonobu 24
Hayek, Friedrich August von 104
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 3, 5–8, 46, 91 f., 94–96
Hegel, Karl 3

- Herbert, Ulrich 79 f.
 Herder, Johann Gottfried 72
 Hessen-Kassel, Amalie Elisabeth
 Landgräfin von 74
 Hessen-Kassel, Moritz
 Landgraf von 73
 Hessen-Kassel, Wilhelm V.
 Landgraf von 74
 Hesse, Konrad 37, 158
 Higuchi, Yoichi 183–186
 Hintze, Otto 46, 47, 155
 Hirsch, Martin 173
 Hobbes, Thomas 99
 Hofmann, Hasso 106
 Holmes, Oliver Wendell 85
 Hozumi, Yatsuka 178
 Huber, Ernst Rudolf 150, 154 f.
 Huber, Peter Michael 24, 209
 Humboldt, Alexander von 217
 Humboldt, Wilhelm von 63, 217
 Husserl, Edmund 111–113, 115 f.,
 122–125
 Hwang, Shu-Perng 24, 209
- Ipsen, Jörn 159 f.
- Jellinek, Georg 177, 217
 Jesch, Dietrich 182
 Jestaedt, Matthias 80, 82
- Kaiser, Anna-Bettina 23, 209
 Kantorowicz, Ernst 126
 Kantorowicz, Hermann 19
 Kaube, Jürgen 93–96
 Kelsen, Hans 179 f., 186, 217
 Kersten, Jens 23, 66–68, 70, 210
 Kittler, Friedrich 125
 Kiyomiya, Shiro 178
 Klarman, Michael 168
 Kocka, Jürgen 47
 Konrad I. 142
 Koriotoh, Stefan VII, 24, 131, 139
 Koselleck, Reinhart 48, 51, 64, 72, 76,
 155
- Kröger, Klaus 158
 Kuriki, Hisao 185
 Kuroda, Satoru 178
- Laband, Paul 176 f., 203
 Lacan, Jacques 215
 Ladeur, Karl-Heinz 185
 Landwehr, Achim 49, 51, 62, 64 f.
 Latour, Bruno 107, 215
 Leonhard, Jörn 79–81
 Lepsius, Oliver 24, 172
 Lübbe-Wolff, Gertrude 81
 Lüth, Erich 38 f., 135
 Lütjen, Torben 101
 Luhmann, Niklas 48 f., 89–93,
 95–100, 102, 107–109, 185
- Marx, Karl 89, 180, 182 f.
 Mecklenburg, Anna von 74
 Meinecke, Friedrich 160
 Metzler, Gabriele 23, 79, 210
 Meyer, Eduard 34
 Meyer, Georg 177
 Milley, Mark 101
 Minobe, Tatsukichi 177 f., 182
 Miyasawa, Toshiyoshi 178
 Möllers, Christoph 61–65
 Müller, Harald 56
 Müller, Tim B. 81 f.
 Murakami, Junichi 184–186
- Neu, Tim 23, 79, 83 f., 211
 Nietzsche, Friedrich 125, 211
- Özmen, Elif 210
 Otaka, Tomoo 178
- Pieroth, Bodo 160
- Rabinow, Paul 119, 122
 Ranke, Leopold von 9, 114
 Reagan, Ronald 104
 Reckwitz, Andreas 103
 Reinhard, Wolfgang 50, 52

- Rheinberger, Hans-Jörg 113, 117–120, 122
Rupp, Hans Heinrich 182
Rupp-von Brünneck, Wiltraut 173
- Savigny, Friedrich Carl von 19
Scheffler, Erna 173
Schlegel, Friedrich 91
Schlink, Bernhard 24
Schmitt, Carl 41, 107, 150, 196 f., 203, 206, 217
Schönberger, Christoph 161
Shakespeare, William 126
Smend, Rudolf 158
Sombart, Werner 108
Stein, Lorenz von 183
Stern, Klaus 149 f.
Stollberg-Rilinger, Barbara 50, 69, 83 f.
Stolleis, Michael 60, 153, 162
- Teubner, Gunther 123, 185
Thatcher, Margaret 103 f.
- Thoma, Richard 217
Trump, Donald 101, 104
- Uesugi, Shinkichi 178
- Vesting, Thomas 24, 102 f., 210
Vorländer, Hans 60, 84
- Wahl, Rainer 161
Waldenfels, Bernhard 111
Waldhoff, Christian 79 f., 83 f.
Weber, Alfred 217
Weber, Max 20, 34, 89, 99, 108, 123 f.
Weber, Werner 150
Wehler, Hans-Ulrich 29, 36, 47, 160 f.
Wilhelm der Mittlere 74
Willoweit, Dietmar 59, 158 f.
Wirsching, Andreas 29, 79, 82
Wood, Gordon 167
- Zippelius, Reinhold 158
Zwierlein, Cornel 56

